Inhalt

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Leistungen von Schumann Rahn & Partner
3. Leistungen des Kunden
4. Vergütung
5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug
6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung
7. Kündigung
8. Haftung
9. Verschwiegenheitspflicht
10. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte
11. Höhere Gewalt
12. Schlussbestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Schumann Rahn & Partner (nachfolgend „Schumann Rahn & Partner“) und dem Kunden (zusammen auch „Parteien“ genannt) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Vereinbarungen zwischen Schumann Rahn & Partner und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie schriftlich von Schumann Rahn & Partner und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn Schumann Rahn & Partner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrages, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen von Schumann Rahn & Partner

Leistungen von Schumann Rahn & Partner im Sinne dieser AGB sind

1. der Nachweis eines von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Auftrages oder Projektes oder Bauvorhabens entlang der Wertschöpfungskette der Fenster- und Fassadenindustrie

2. der Nachweis eines von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Auftraggeber entlang der Wertschöpfungskette der Fenster- und Fassadenindustrie

3. sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.

3. Leistungen des Kunden

1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Schumann Rahn & Partner alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Auftrages oder Projektes oder Bauvorhaben und wird sich von der Bonität eines von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Auftraggebers selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.

4. Vergütung

1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch Schumann Rahn & Partner bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.

2. Wurde zwischen dem Kunden und Schumann Rahn & Partner keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart und schliesst der Kunde einen von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Auftrag ab, steht Schumann Rahn & Partner ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Regelung zu:

Das Honorar für einen Werkvertrag für komplette Fensterelemente beträgt 5 Prozent des Netto-Auftragswertes mit Montage zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Honorar für einen Liefervertrag für komplette Fensterelemente, oder für Isolierglas, oder für Aluminium, oder für Beschläge, Griffe und Schlösser, oder für Oberflächen und Lacke beträgt 7 Prozent des Netto-Auftragswertes ohne Lieferung und Montage zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Das Honorar wird bei Abschluss des Werkvertrages oder Liefervertrages, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, oder Bestellung durch den Auftraggeber binnen 8 Tagen fällig.

4. Der Kunde hat Schumann Rahn & Partner unverzüglich (spätestens 14 Kalendertage) nach Vertragsschluss bzw. Bestelleingang schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von Schumann Rahn & Partner vermittelten Auftrag angenommen hat und Schumann Rahn & Partner jeweils unverzüglich über den Nettoauftragwert durch Übersendung von entsprechenden Nachweisen zu informieren.

5. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde die vorgestellten Projektteilnehmer oder den Auftraggeber anspricht oder sich die vorgestellten Projektteilnehmer oder der Auftraggeber von sich aus beim Kunden oder einem Konzernunternehmen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe meldet.

6. Der Vergütungsanspruch von Schumann Rahn & Partner besteht unabhängig davon, in welchem Umfang die von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Projekte und Auftragsgrößen beim Kunden bestellt bzw. beauftragt werden.

5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt

1. bei einem Werkvertrag gemäß 4.2 zu 50 Prozent bei Auftragserteilung bzw. Bestelleingang und zu 50 Prozent bei der Legung der ersten Abschlagsrechnung.

2. bei Lieferverträgen gemäß 4.2 zu 100 Prozent bei Auftragserteilung bzw. Bestelleingang.

3. bei sonstigen Leistungen zu 100 Prozent bei Vertragsschluss.

4. Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch Mahnung bleibt unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist Schumann Rahn & Partner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

6. Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von Schumann Rahn & Partner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

1. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Dienstleistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber Schumann Rahn & Partner geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

2. Handelt es sich bei der von Schumann Rahn & Partner zu erbringenden Leistung ausnahmsweise um eine Werkleistung (z.B. das Erstellen einer kundenspezifischen Projektierungsarbeit mit schriftlicher Auftragserteilung), so hat der Kunde im Falle von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber Schumann Rahn & Partner geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach der Erbringung der jeweiligen Werkleistung.

3. Kann Schumann Rahn & Partner die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die Schumann Rahn & Partner nicht zu vertreten hat, hat Schumann Rahn & Partner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft Schumann Rahn & Partner in diesem Falle nicht.

7. Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.

2. Schumann Rahn & Partner ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

a. der Kunde zahlungsunfähig ist,

b. über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,

c. der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,

d. der Kunde sich mit der Annahme der Leistungen von Schumann Rahn & Partner in Verzug befindet oder

e. der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

3. Im Falle der Kündigung ist Schumann Rahn & Partner berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen.

4. Die sonstigen Schumann Rahn & Partner zustehenden Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

8. Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von Schumann Rahn & Partner für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

a. Schumann Rahn & Partner haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

b. Schumann Rahn & Partner haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

3. Schumann Rahn & Partner übernimmt keine Garantie für die Wirtschaftlichkeit der vermittelten Aufträge oder Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Bonität, die dem Kunden gemäß Ziffer 3.2. obliegt.

4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

9. Verschwiegenheitspflicht

Schumann Rahn & Partner verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen. Ebenso ist der Kunde zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdende Informationen über Schumann Rahn & Partner verpflichtet.

10. Projektunterlagen / Ausführung durch Dritte

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Schumann Rahn & Partner Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von Schumann Rahn & Partner vorgestellten Projekte und Aufträge an Dritte weiterzugeben oder diese Projekte und Aufträge Dritten vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 10 ist jede andere natürliche oder juristische Per-

son oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

2. Falls der Kunde Projekte und Aufträge, die ihm ursprünglich durch Schumann Rahn & Partner vorgestellt wurde einem Dritten vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung des sich in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 ergebenden Honorars verpflichtet, wenn diese Projekte und Aufträge von diesem Dritten ausgeführt werden.

11. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Schumann Rahn & Partner liegende und von Schumann Rahn & Partner nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Schumann Rahn & Partner für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zu Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

12. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden. Schumann Rahn & Partner ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schumann Rahn & Partner
Geschäftsführung: Oliver Rahn
Enderstraße 90
D - 01277 Dresden
Telefon: +49.351.81186.0
Telefax: +49.351.81186.11
E-Mail: info@sr-partner.de
Internet: www.sr-partner.de